



Allgemeinverfügung

des Saale-Orla-Kreises vom 10.11.2021

zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und

Anordnung der Entsorgung Tierischer Nebenprodukte (TNP)

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), und aufgrund des im Landkreis Meißen (Sachsen) am 13.10.2021 amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beim Wildschwein, erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saale-Orla-Kreises (Veterinäramt) gegenüber den Jagdausübungsberechtigten, Jagenden und Jägern des Saale-Orla-Kreises folgende Allgemeinverfügung:

I. Anzeigepflicht Fallwild, Unfallwild und krank erlegte Wildschweine

Ab **15. November 2021** haben alle Jagdausübungsberechtigten jedes verendet aufgefundene Wildschwein (**Fall- und Unfallwild**) sowie jedes krank erlegte Wildschwein unverzüglich unter konkreter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes (sofern möglich GPS-Daten) beim Veterinäramt anzuzeigen.

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

Tel.: 03663 488-0
Fax: 03663 488-450
www.saale-orla-kreis.de

Gläubiger-ID: DE92ZZZ00000090269
Kreissparkasse Saale-Orla
IBAN: DE 58 8305 0505 0000 0061 14
BIC: HELADEF1SOK
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE08 1203 0000 0001 0020 96
BIC: BYLADEM1001

Sprechzeiten:
Mo 08:00 – 12:00 Uhr
Die 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Mi nach Vereinbarung
Do 08:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr

II. Mitwirkungspflichten der Jagdausübungsberechtigten

- (1) Die Jagdausübungsberechtigten haben bei der Kennzeichnung sowie bei der Bergung und Beseitigung der unter Ziffer I. genannten Tierkörper nach näherer Anweisung des Veterinäramts mitzuwirken sowie die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Das Aneignungsrecht nach § 1 Absatz 5 Bundesjagdgesetz bleibt unberührt.
- (2) Die **erweiterten Maßnahmen** nach Ziffer III. (Kennzeichnung und Blutprobenentnahme) und Ziffer IV. (Entsorgung Aufbruch, Schwarte/Decke, Schädel) gelten nur für folgende Jagdreviere im Bereich der A 9 und östlich davon bis zur Kreisgrenze des Saale-Orla-Kreises:

01	JG Wittchenstein
02	JG Schönborn
03	JG Geroda-Gehege
04	JG Oberpöllnitz
05	JG Mittelpöllnitz – Porstendorf
06	GJG Triptis- Döblitz
07	GJG Lemnitz – Leubsdorf
08	EJG Thüringen Forst LJB Lemnitz
09	JG Tömmelsdorf – Wüstenwetzdorf
10	JG Köthnitz
11	JG Moßbach
12	JG Chursdorf – Sorna
13	JG Dittersdorf
14	JG Dragensdorf
15	JG Tegau – Burkersdorf
16	JG Pörmitz
17	JG Göschitz – Rödersdorf
18	JG Oettersdorf
19	JG Löhma
20	JG Kirschkau
21	JG Görkwitz –Mönchgrün
22	JG Oschitz (Schleiz)
23	JG Schleiz
24	JG Lössau
25	JG Oberböhmisdorf
26	EJG Grünmühle
27	JG Langenbuch- Dröswein

28	EJG Hirschraufe
29	JG Raila
30	JG Zollgrün
31	JG Mielesdorf
32	EJG Romlera
33	JG Wernsdorf
34	JG Schilbach
35	JG Tanna- Frankendorf
36	JG Unterkoskau- Oberkoskau
37	JG Seubtendorf
38	JG Rothenacker – Willserdorf
39	JG Spielmes- Stelzen
40	JG Blintendorf
41	JG Göttengrün
42	JG Gefell
43	JG Göritz
44	JG Ullersreuth
45	JG Dobareuth
46	JG Gebersreuth - Mödlareuth
47	JG Hirschberg - Venzka

III. Kennzeichnung und Blutprobenentnahme

- (1) Ab **15. November 2021** haben die Jagdausübungsberechtigten der in **Ziffer II.2.** genannten Jagdreviere im Saale-Orla-Kreis jedes gesund erlegte Wildschwein unverzüglich
 1. wie bereits gehandhabt mit einer Wildmarke zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen,
 2. **Blutproben** für die Untersuchung auf ASP gemäß Anlage 1 zu nehmen oder nehmen zu lassen und
 3. den in Anlage 2 beigefügten **Untersuchungsauftrag** „Wildtieruntersuchungen“ des TLV vollständig auszufüllen oder ausfüllen zu lassen.

- (2) Die Proben sind **unverzüglich** an einer der folgenden Trichinenprobenannahmestellen abzugeben:
 1. Landratsamt Schleiz, Oschitzer Straße 4, FD Veterinärwesen,
 2. Forstamt Neustadt, Karl-Liebknecht-Straße 2,
 3. Pößneck, Bürgerbüro, Wohlfahrtstraße 3-5, oder
 4. Remptendorf Gemeindebüro, Bahnhofstraße 17.

IV. Anordnung der Entsorgung Aufbruch, Schwarte/Decke, Schädel

- (1) Ab **15. November 2021** haben die Jagdausübungsberechtigten der in **Ziffer II.2.** genannten Jagdreviere im Saale-Orla-Kreis sämtliche, nicht für die Lebensmittelgewinnung verwendeten Reste des Tierkörpers von **gesund** erlegten Wildschweinen zu entsorgen (Aufbruch, Schwarte/Decke inklusive des Schädels, nachfolgend „**Tierische Nebenprodukte**“ (**TNP**) genannt). Das Vergraben, Zurücklassen im Wald bzw. das Zurückbringen der Tierischen Nebenprodukte in den Wald ist ab sofort untersagt.
- (2) Die **Entsorgung** der Tierischen Nebenprodukte hat über Container bzw. Tonnen auf dem Vorplatz der **Kläranlage Oschitz** am Beyersmühlenweg zu erfolgen (siehe Anlage 3). Über die Entsorgung ist das Veterinäramt telefonisch oder per E-Mail zu informieren.
- (3) **Gesellschaftsjagden** mit mehr als **20** Teilnehmern sind beim Veterinäramt mindestens zwei Wochen vorab anzumelden, damit die Entsorgung der anfallenden TNP vor Ort organisiert werden kann.

V. Befristung

Die Anordnungen nach Ziffer II.2., III. und IV. sind befristet bis zum **31. Januar 2022**. Es besteht der Vorbehalt der Verlängerung der Anordnungen.

VI. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der getroffenen Festlegungen unter Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.

VII. Widerrufsvorbehalt

Der Widerruf bleibt vorbehalten.

VIII. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

IX. Kosten

Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I. Sachverhalt

Im Landkreis Meißen (Sachsen) wurden im Bereich der Gemeinde Radeburg Mitte Oktober 2021 Wildschweine bei einer Jagd erlegt. Bei der virologischen Untersuchung dieses Wildes wurde mit dem Befund des FLI am 13.10.2021 die Afrikanische Schweinepest bei einem der genannten Wildschweine nachgewiesen. Weiterhin wurde am 19.10.2021 bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein, in unmittelbarer Nähe zum Erlegeort des ersten ASP-Virus-positiven Wildschweines, ebenfalls ASP-Virus nachgewiesen und bestätigt.

Damit beträgt die Entfernung vom nächstgelegenen Ausbruch bis zur Thüringer Landesgrenze weniger als 100 km. Detaillierte Erkenntnisse zur räumlichen Verbreitung der Infektion, im Umkreis um den Fundort bzw. Erlegeort der positiv beprobten Wildschweine, liegen aktuell nicht vor. Ein weiteres Fortschreiten der Infektion in westlicher Richtung kann nicht sicher ausgeschlossen werden, die Maßnahmen zur Früherkennung eines Eintrags in das Thüringer Gebiet sind somit anzupassen.

II. Rechtliche Würdigung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saale-Orla-Kreises ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen und deutschen Tierseuchenrechts und den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) und dem § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) war, auf Grundlage der am 13.10.2021 bzw. am 19.10.2021 positiv getesteten Wildschweine im Landkreis Meißen (Sachsen), gemäß Definition unter Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2020/689 in der aktuell gültigen Fassung, amtlich festzustellen.

Die Entfernung beträgt nur noch 135 km Luftlinie zu unserer Kreisgrenze. Eine Infektion weiterer Tiere in der näheren oder weiteren Umgebung des Fundortes bzw. des Erlegeortes kann momentan nicht ausgeschlossen werden. Die Weiterverbreitung des Erregers durch Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation, sowie durch fahrlässiges menschliches Handeln ist möglich.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine therapieresistente, für Schweine ansteckende und gefährliche Viruserkrankung, die neben direkten Tierverlusten – sowohl im Wild- als auch im Hauschweinebereich – vor allem hohe wirtschaftliche Einbußen für alle

Schweinehaltungen durch Handelsrestriktionen verursacht. Die erfolgreiche Bekämpfung hängt unmittelbar davon ab, dass ein Neueintrag der Infektion in ein Gebiet sehr schnell erkannt und eine Weiterverbreitung effektiv eingedämmt wird. Es sind deshalb geeignete Maßnahmen zur Früherkennung zu ergreifen.

Zu Ziffern I. bis IV.:

Gemäß Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429, kann der Mitgliedstaat zum Zwecke der Überwachung nationale Maßnahmen erlassen, die über die Vorgaben des Europäischen Tiergesundheitsrechtes hinausgehen. Die nationalen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der ASP-Prävention und -Bekämpfung, soweit sie nicht vom unmittelbar geltenden EU-Recht überlagert werden, finden sich in der Schweinepestverordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Die Anordnung erfolgt aufgrund der aktuellen ASP-Seuchenlage bei Wildschweinen in Sachsen, zum Schutz der Thüringer Landwirtschaft und der Gesundheit des Thüringer Schwarzwildbestandes.

Die Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, um die Ausbreitung des Virus frühzeitig zu erkennen und einzuschränken, sowie insbesondere die Hausschweinebestände vor einem Eintrag des Erregers zu schützen. Sie stellen auch das mildeste Mittel dar, das der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht und die betroffenen Personen nicht über Gebühr belastet. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Die Anordnungen sind auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Jagdausübungsberechtigte durch die Anzeige- und Mitwirkungspflichten hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen ASP-Ausbruch für die gesamte Thüringer Schweinehaltungs- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, geringfügig sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu I. und II. Anzeigepflicht und Mitwirkungspflichten:

Die unter Ziffern I. und II. angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus der Verpflichtung für die zuständige Behörde gemäß Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429, eine Überwachung zur Feststellung des Auftretens gelisteter Seuchen – zu denen die ASP gehört – durchzuführen.

Eine effektive Früherkennung kann v. a. durch das Auffinden, die Meldung und daraus resultierende gezielte Untersuchungen von Falltieren gewährleistet werden. Hier sind sowohl im Revier

gefundene Wildschweinkadaver als auch verunfallte Wildschweine, sowie krank erlegte Tiere, Indikatortiere, von denen in jedem Fall Proben zu gewinnen sind.

Da der Fundort im Falle eines Virusnachweises Ausgangspunkt zur Festlegung aller Sperrzonen gemäß Art. 70 i. V. m. Art. 60 Satz 1 Buchst. b und Art. 64 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Art. 3 Satz 1 Buchstabe b des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/605 ist, ist die korrekte Erfassung des Einzeltieres einschließlich der Beschreibung und der Koordinaten der Fundstelle von zentraler Bedeutung, um angemessene Restriktionen gewährleisten zu können.

Gemäß der Definition des Artikels 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ist jeder Jagdausübungsberechtigte bzw. Jäger auch „Unternehmer“ im Sinne des Europäischen Tiergesundheitsrechtes und als solcher gemäß Artikel 10 Abs. 5 der genannten Verordnung verpflichtet, mit den zuständigen Stellen, im Rahmen der Seuchenprävention- und Bekämpfung, zusammenzuarbeiten.

Das Aneignungsrecht der Jagdausübungsberechtigten bleibt von der Anordnung ausdrücklich unberührt.

Zu III. Weitere Maßnahmen für bestimmte Jagdreviere: Kennzeichnung, Blutprobenentnahme und Entsorgung der TNP (Aufbruch, Schwarte, Schädel)

Aufgrund des Nachweises der ASP im Landkreis Meißen (Sachsen), in relativer räumlicher Nähe zu Thüringen, und unter Berücksichtigung von Wanderungsbewegungen sowie der Möglichkeit der fahrlässigen Seuchenverschleppung durch menschliches Handeln, kann eine bereits erfolgte Infektion der Thüringer Wildschweinpopulation nicht ausgeschlossen werden.

Aufteilung der Jagdgebiete:

Um bei einer Entfernung zum oben genannten Fundort der ASP von ca. 135 km (Porstendorf) und 225 km (Titschendorf) Luftlinie die Angemessenheit der angeordneten Maßnahmen zu wahren, wurden die Jagdreviere des Landkreises aufgeteilt.

Die Autobahn A9 bildet eine infrastrukturelle Linie, welche im weitesten Sinne parallel zur Sächsischen Landesgrenze verläuft. Deshalb wurde die A9 als Teilungsgrundlage gewählt. Hinzu kommt, dass im Falle eines Ausbruches der ASP bei Wildschweinen, diese infrastrukturelle Barriere, eine bedeutsame Rolle beim Errichten von Abwehrzäunen spielt.

Im Ergebnis wurden 44 Jagdreviere im Bereich der A9 und davon östlich bis zu den Kreis- und Landesgrenzen ausgewählt.

Blutprobenentnahme:

Zusätzlich zum unter Ziffer I. angeordneten passiven Monitoring wird – auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in Sachsen inzwischen bei zwei gesund erlegten Tieren das ASP-Virus nachgewiesen wurde – ergänzend ein aktives Monitoring aus Blutproben jedes erlegten Wildschweines angeordnet.

Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ist die Überwachung durch die zuständige Behörde so zu gestalten, dass dabei das Seuchenprofil und eventuelle Risikofaktoren berücksichtigt werden. Dieser Vorgabe wird durch die Anordnung der Blutprobenentnahme Rechnung getragen.

Kennzeichnung:

Die unverzügliche Kennzeichnung mit einer amtlichen Wildmarke ist durch die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vorgeschrieben.

Entsorgung der TNP (Aufbruch, Schwarte, Schädel):

Wild unterliegt, gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, nicht dem Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrecht, so lange kein Verdacht auf das Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht.

Sofern dieser Verdacht aber nicht ausgeschlossen werden kann, wird Wild zu Material der Kategorie 1, gemäß Artikel 8 Buchstabe a) v) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, und somit grundsätzlich beseitigungspflichtig nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und § 3 Nr. 1 Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (TierNebG). Mit dieser Anordnung wird die Entsorgung von Aufbruch etc. im Wald durch Vergraben oder ähnliche jagdliche Praktiken zu einer Ordnungswidrigkeit nach § 14 Absatz 1 Nr. 3 TierNebG.

Durch den Nachweis der ASP in relativer räumlicher Nähe zu Thüringen und unter Berücksichtigung von Wanderungsbewegungen, sowie der Möglichkeit der fahrlässigen Seuchenverschleppung durch menschliches Handeln, kann eine bereits erfolgte Infektion der Thüringer Wildschweinpopulation nicht ausgeschlossen werden. Die Definition des Artikels 8 Buchstabe a) v) Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ist somit anzuwenden.

Die Anordnung der Entsorgung ergeht auf Grundlage von § 3a Nr. 4 Schweinepestverordnung in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Art. 10 Absatz 5 und Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429, sowie § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 13 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der aktuellen Fassung. Die zuständige Behörde kann auf dieser Ermächtigungsgrundlage Regelungen treffen bezüglich der unschädlichen Beseitigung von toten Tieren oder Teilen von Tieren.

Mit der amtlichen Anordnung der Entsorgung entsteht für das Land Thüringen eine Verpflichtung zur Übernahme der Kosten (§ 4 Abs. 1 ThürTierNebAG i.V.m. § 3 Abs. 1 TierNebG). Aus diesem Grunde muss ein entsprechender Informationsfluss gewährleistet sein. Der Unternehmer (Jäger) hat hier im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht beizutragen, indem er das zuständige Veteri-

näramt über den Anfall von Tierischen Nebenprodukten (TNP) informiert, damit dieses die Entsorgung beauftragen und die Kosten geltend machen kann.

Zu IV. Befristung:

Die Befristung beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG. Die Anordnungen unter Ziffer III. erfolgen risikobasiert. Die Jagd auf Wildschweine kann ganzjährig erfolgen, wobei die Hauptjagdzeit zwischen September und Januar liegt. In dieser Zeit ist der größte Anteil an geschossenen Wildschweinen zu erwarten. Daher werden die angeordneten Maßnahmen vorerst bis zum 31.01.2022 befristet. Nach einer Bewertung der epidemiologischen Lage wird risikobasiert über die Fortführung der Maßnahmen entschieden.

Zu V. Sofortige Vollziehung:

Für die Anordnungen unter den Ziffern I. bis IV. dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung, nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 37 TierGesG, angeordnet.

Gemäß § 37 TierGesG hat die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung. Für die Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss jedoch auch für einzelne Maßnahmen, die nicht im Katalog des § 37 TierGesG genannt sind, die aber im Zusammenhang mit diesen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen stehen und unerlässlich sind, der sofortige Vollzug nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften angeordnet werden.

Denn die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da es sich bei der Afrikanischen Schweinepest um eine therapieresistente, für Schweine ansteckende und gefährliche Tierseuche handelt, die mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelssanktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen daher sofort greifen. Ein Abwarten von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ggf. über mehrere Instanzen ist in dieser bestehenden Gefahrensituation für die öffentliche Sicherheit nicht zumutbar. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einem entgegenstehenden privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu VI. Widerrufsvorbehalt:

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG. Die Tierseuchensituation unterliegt einer andauernden Prüfung und Bewertung. Auf deren Grundlage wird über die Fortführung oder einer Aufhebung der Maßnahmen entschieden.

Zu VII. Inkrafttreten:

Die Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe wirksam (§ 42 Abs. 1 ThürVwVfG). Bezüglich der erforderlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung wurde gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG ein von § 41 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG abweichender Tag, der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Verfügung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu VIII. Kosten:

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4, in 07907 Schleiz eingelegt oder mittels eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die Adresse info@saale-orkreis.de. Die Einlegung eines Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt nicht diesen Anforderungen an die Schriftform.

Im Auftrag

KLENDAUER
AMTSTIERARZT

Anlage 1: **Untersuchungsauftrag** Wildtieruntersuchungen des TLV

Anlage 2: Anleitung zur **Blutprobenahme**

Anlage 3: Karte Standort des **TNP-Containers** in der Kläranlage Oschitz

Anlage 4: **Jagdreviere** nach Ziffer II.2. der Allgemeinverfügung mit **erweiterten Maßnahmen**

Anlage 5: Hinweise zur Nutzung des Programmes (App) **Tierfundkataster**

Anlage 6: Antrag auf **Aufwandsentschädigung** für Blutproben

Hinweise:

1. Koordinaten ermitteln

Die Erfassung der Koordinaten ist mit jedem Smartphone z.B. Nutzung des Programmes (App) „Tierfundkataster“ oder über „Google Maps“ möglich. Diese Programme können den Standort auch ermitteln, wenn keine Handyempfang ist, weil diese Programme die GPS-Signale nutzen (vergleichbar mit einem Navigationssystem).

2. Beschreibung/Markierung

Sollte kein Koordinaten ermitteln können, muss über eine Fotodokumentation und/oder ausführliche Beschreibung/Markierung der Stelle (z.B. Bänder/ Farbspray) das Wiederauffinden im Bedarfsfall sichergestellt sein. Diese Vorgehensweise ist auch im Falle von ermittelten Koordinaten sehr sinnvoll, damit die Auffindung der Fundstelle/Ort der Erlegung sicher und schnell erfolgen kann.

3. Aufwandsentschädigung

Für die Tätigkeiten nach Ziffern I. (Fallwild, Unfallwild und krank erlegte Wildschweine) und III.1. (Blutprobe) wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese richtet sich nach den Festlegungen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV).

Auskünfte zur Höhe erhalten Sie von unserem Fachdienst unter der Telefonnummer: 03663 488-198 (-190; 192, 193)

4. Formulare

Die entsprechenden Formulare (Untersuchungsauftrag sowie der „Antrag auf Aufwandsentschädigung für Blutproben, Wildschweintierkörper und Organproben“) können auf der Internetseite des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis unter www.saale-orkreis.de eingesehen und zur Verwendung heruntergeladen werden. Diese werden auch in den Trichinenuntersuchungsstellen und im Veterinäramt zur Verfügung gestellt. Die Proben-Röhrchen können ebenfalls in jeder der angegebenen Trichinenuntersuchungsstellen und dem Veterinäramt abgeholt bzw. bei der Trichinenproben-Abgabe mitgenommen werden.

5. Desinfektion

Sämtliches Material zur Probenentnahme oder Bergung von Tierkörpern muss desinfiziert werden. Einwegmaterial (z.B. Folientüten) ist nach Desinfektion über den Restmüll zu entsorgen.

Mögliche Desinfektionsmittel sind in der Desinfektionsmittelliste für den Tierhaltungsbereich der DVG (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) in der Spalte 7 aufgeführt. (www.desinfektion-dvg.de)

Für Rückfragen diesbezüglich steht das Veterinäramt unter 03663 488-198 (-190; 192, 193) gern zur Verfügung.

6. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass sie auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem **Widerspruch** angegriffen wird. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 37 TierGesG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4 VwGO). Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.
7. Die vollständige Allgemeinverfügung kann auch auf der Internetseite des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis unter <https://www.saale-orkreis.de> sowie im Landratsamt Saale-Orla-Kreis, FD Veterinärwesen- und Lebensmittelüberwachung, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
8. Vorgenannte Festlegungen gelten für alle in der örtlichen Zuständigkeit des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Saale-Orla-Kreises jagdlich aktiven Personen.
9. **Zuwiderhandlungen** gegen diese Verfügung und die in den Hinweisen genannten Vorschriften der Schweinepest-Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 TierGesG bzw. nach § 14 Absatz 1 Nr. 3 TierNebG dar und können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu **30.000 Euro** geahndet werden.